

KIRCHLICHES AMTSBLATT

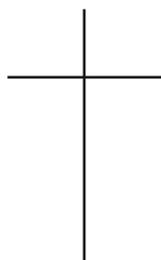
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 9

Münster, den 1. Mai 2013

Jahrgang CXLVII

CHRISTO TUO VENIENTI OCCURRENTES



Heimgegangen zu Gott, unserem Vater, ist am 16. April 2013 in Bethlehem, dem Geburtsort Jesu Christi,

Bischof em. Dr. Reinhard Lettmann

Sein Tod erfüllt uns mit tiefer Trauer, aber auch mit großer Dankbarkeit und mit Respekt für alles, was er für die Kirche – insbesondere für die Kirche von Münster – gewirkt hat.

Reinhard Lettmann wurde am 9. März 1933 in Datteln geboren. Am 21. Februar 1959 wurde er von Bischof Dr. Michael Keller zum Priester geweiht. Reinhard Lettmann war Kaplan in Beckum, St. Stephanus, studierte dann Kirchenrecht an der Päpstlichen Universität Gregoriana in Rom. Das Studium schloss er mit der Promotion ab. Er kehrte 1963 nach Münster zurück und übernahm die Aufgabe als Bischöflicher Sekretär und Kaplan von Bischof Dr. Joseph Höffner. Die Erfahrung des Zweiten Vatikanischen Konzils prägte ihn und fand Ausdruck in seiner Theologie. 1967 wurde er Bischöflicher Generalvikar und Domkapitular am Hohen Dom zu Münster.

Papst Paul VI. ernannte ihn 1973 zum Titularbischof von Rotaria und Weihbischof im Bistum Münster. Er empfing am 24. Februar 1973 von Bischof Heinrich Tenhumberg die Bischofsweihe und war für die Region Münster-Warendorf zuständig. Am 11. Januar 1980 wurde er von Papst Johannes Paul II. zum Bischof von Münster ernannt. In sein Amt wurde er am 16. März 1980 eingeführt. Dieses bekleidete er bis zu seiner Emeritierung im Jahr 2008. Bis zu seinem Tod lebte er in Münster. Der Wahlspruch seines bischöflichen Dienstes „Dem kommenden Christus entgegen“ drückt die Grundhaltung seines Lebens, sein Verständnis als Bischof und Hirte und den Kern seiner Verkündigung aus. Viele Menschen haben ihn bei Besuchen in den Gemeinden als einen guten Zuhörer und humorvollen Erzähler kennen gelernt oder als Pilger erlebt. 1995 lud er zum Diözesanforum unter dem Leitwort „Mit einer Hoffnung unterwegs“ ein. Das Leben des Menschen war ihm heilig, insbesondere auch das des ungeborenen, des kranken, des behinderten oder des sterbenden. Statt über Defizite zu klagen, sah er lieber das Positive, war stets hoffnungsvoll und optimistisch. Die Begegnung mit Christen anderer Konfessionen pflegte er intensiv.

Zu den Höhepunkten seines bischöflichen Dienstes zählten fraglos der Besuch von Papst Johannes Paul II. im Jahr 1987 in Münster und Kevelaer, die Seligsprechungen von Karl Leisner, Sr. Maria Euthymia, Anna Katharina Emmerick und Kardinal Clemens August Graf von Galen sowie die Feiern zum 1200-jährigen Bistumsjubiläum im Jahr 2005. Immer tiefer erschloss sich ihm die Heilige Schrift durch die Erfahrungen mit dem „5. Evangelium“, der Landschaft, dem See Geneza-reth, Tabgha, den anderen Heiligen Stätten des Heiligen Landes, und durch die Begegnungen mit den dort lebenden Menschen. Bischof Reinhard war die Solidarität mit den Christen im Heiligen Land ein Herzensanliegen. Nun erfüllte sich sein Leben in Bethlehem, an dem Ort, an den wir jedes Jahr denken, wenn wir feiern: Gott ist Mensch geworden! Hier kam ihm der kommende Christus für immer entgegen.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Dr. Bernhard Lettmann
für die Familie

Josef Alferts
Dompropst

Christa Großehambrinker
Haushälterin

INHALT

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

- Art. 107 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Eucharistischen Kongress vom 5. – 9. Juni 2013 in Köln 122

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

- Art. 108 Schreiben an die Pfarrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Dienst anlässlich des Todes von Bischof em. Dr. Reinhard Lettmann 123
- Art. 109 Ordnung der Ausbildung zur Krankenhauspastoralreferentin/zum Krankenhauspastoralreferenten 123
- Art. 110 Aktionswoche Alkohol 127

- Art. 111 Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten 127
- Art. 112 Personalveränderungen 127
- Art. 113 Unsere Toten 128

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Münsterischen Offizialates in Vechta

- Art. 114 Beschlüsse der Regional-KODA Osnabrück/Vechta vom 21.02.2013 Zweifundfünfzigste Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) 129
- Art. 115 Beschluss der Unterkommission der Regionalkommission Nord, Antrag 79/RK Nord Katholische Kliniken Oldenburger Münsterland gemeinnützige GmbH, Vechta 129

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Art. 107 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Eucharistischen Kongress vom 5. – 9. Juni 2013 in Köln

Liebe Schwestern, liebe Brüder,

„Ich will den Herrn loben, solange ich lebe“ (Ps 89,2) singt der Psalmist. Liturgie – das ist der Lobpreis, mit dem die Kirche jeden Tag neu vor Gott hintritt, mit ihren Bitten, ihren Anliegen und ihrem Dank. Liturgie ist der weite Raum, in den der Mensch eintritt und in dem er seinem Herrn begegnet. Ihren Höhepunkt und ihre Mitte hat sie in der Feier der Heiligen Eucharistie. Sie ist Geschenk an uns und Auftrag zugleich. Aus dieser Mitte gewinnt unser Glaube geistliche Kraft, erfahren jeder Einzelne und die Gemeinschaft der Gläubigen geistliche Stärkung.

Unter dem Leitwort „Herr, zu wem sollen wir gehen?“ findet in den Tagen vom 5. bis 9. Juni 2013 in Köln unser Eucharistischer Kongress statt. Er bietet eine ganz besondere Chance, zum Entscheidenden durchzudringen und sich auf das Herzstück des christlichen Glaubens auszurichten. Der christliche Glaube lebt aus dem Wort Gottes, aus der Feier der Liturgie und dem Tun von Gottes Gebot. In unserer Zeit oft hektischer Betriebsamkeit und mancher Unruhe auch in der Kirche selbst ist es umso wertvoller, den persönlichen und gemeinsamen Glauben zu vertiefen und in Meditation und Gebet Gott zu begegnen. Zum

Eucharistischen Kongress laden wir Bischöfe Sie alle herzlich ein!

In vielfältiger Weise gibt es die Gelegenheit zu Gebet, Glaubensgespräch und Gottesdienst, in Stille und Anbetung, in Musik und Wort, in Begegnung und Feier. Generationenübergreifend sind alle eingeladen. Sie sind willkommen bei bischöflichen Katechesen, bei der Eucharistischen Anbetung, zum persönlichen geistlichen Gespräch, zum Empfang des Sakramentes der Versöhnung. Zugleich bietet sich die Möglichkeit zum geistlichen und kulturellen Austausch bei Konzerten, Filmen und Ausstellungen, durch theologische Vorträge und Gesprächsrunden, und bei einem Pilgerweg durch die Stadt. Im Kölner Dom wird jeder Abend ausklingen mit geistlichen Impulsen, Licht und Musik, mit Abendgebet und einem Segen zur Nacht.

Wir freuen uns, wenn Sie vom 5. bis zum 9. Juni 2013 nach Köln kommen! Aber auch diejenigen, die nicht kommen können, haben die Gelegenheit, an diesem hoffentlich großen und lebendigen Glaubensfest Anteil zu nehmen.

Würzburg, den 22.04.2013

Für das Bistum Münster
† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 5. Mai 2013 in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden.

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 108 **Schreiben an die Pfarrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Dienst anlässlich des Todes von Bischof em. Dr. Reinhard Lettmann**

Sehr geehrte Pfarrer,
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im
pastoralen Dienst,
sehr geehrte Damen und Herren,

in diesen Tagen trauern wir um Bischof. em. Dr. Reinhard Lettmann, der auf einer Pilgerreise im Heiligen Land verstorben ist.

Als Zeichen unserer Verbundenheit in der Trauer aber auch der gemeinsamen Hoffnung für unseren Altbischof, möchten wir alle Pfarreien unseres Bistums dazu einladen, bis zum Tag der Beerdigung am Freitag, dem 26. April an jedem Mittag nach dem Angelus Läuten 10 Minuten die Totenglocke erklingen zu lassen.

Es ist sicherlich sinnvoll bei den Verlautbarungen während des Sonntagsgottesdienstes einen kurzen Hinweis auf den Hintergrund zu geben.

Im Gebet für unseren Bischof em. Dr. Reinhard Lettmann Ihnen herzlich verbunden

Münster, 19. April 2013

Norbert Kleyboldt
Bischöflicher Generalvikar

Am Mittwochabend, 24. April 2013, wird der Sarg mit dem Leichnam des Verstorbenen um 18:00 Uhr in den Dom überführt. Der Sarg wird in der Marienkapelle aufgebahrt. Am Mittwochabend (bis 21:00 Uhr), am Donnerstag (von 7:00 Uhr bis 21:00 Uhr) und am Freitag (von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr) haben die Gläubigen die Möglichkeit, von Bischof Lettmann Abschied zu nehmen. Am Donnerstag, 25. April 2013, wird um 18:00 Uhr im St.-Paulus-Dom die Totenvesper für den Verstorbenen gesungen. Das Pontifikalrequiem feiern wir am Freitag, 26. April 2013 um 14:30 Uhr im Hohen Dom; anschließend ist die Beisetzung in der Grablege des Doms. Das Requiem wird auch in die Kirche Liebfrauen-Überwasser und in die Lamberti-Kirche übertragen. Anstelle freundlich zugedachter Kranzspenden bitten wir im Sinne des Verstorbenen um eine Spende zugunsten der Bischof-Heinrich-Tenhumberg-Stiftung (Hilfe für schwangere Frauen) und des Baby-Hospitals in Bethlehem, Konto-Nr. 2000 100, bei der Darlehenskasse Münster eG (BLZ 400 602 65), Empfänger: Bistum Münster, Stichwort: Bischof Lettmann.

Art. 109 **Ordnung der Ausbildung zur Krankenhauspastoralreferentin/ zum Krankenhauspastoralreferenten**

1. Präambel

1.1 „Ein Krankendienst, der dem Menschen gerecht werden will, schließt nach christlichem Verständnis immer die Seelsorge mit ein. Krankenseelsorge ist ein notwendiger Dienst des Krankenhauses.“ (Statut für die Krankenseelsorger/-innen im Bistum Münster“ 2010, Ziff. 1)

1.2 „Seelsorge im Krankenhaus ist Teil des gesamtkirchlichen Auftrags, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. Grundlage dafür ist die bedingungslose Zuwendung Gottes zum Menschen in Jesus von Nazareth. Krankenseelsorge will Menschen in diesen Zeiten nicht allein lassen, sondern ihnen menschliche und spirituelle Zuwendung, Begleitung, Beratung, Stärkung und Ermutigung im Glauben und in den Sakramenten der Kirche anbieten. Im Sinne einer umfassenden Patientenorientierung arbeitet die Seelsorge als ganzheitliche Begegnung mit Patientinnen und Patienten, Angehörigen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Krankenhauses im Horizont des christlichen Glaubens. Verschiedene Dienste innerhalb der Krankenseelsorge und unterschiedliche Hilfen wollen Heilung und Wiedergesundung, Linderung oder auch Annahme von unheilbarer Krankheit fördern.“ (Leitbild der Krankenseelsorge im Bistum Münster, 2007, Ziff. 3 und 4)

1.3 Die Krankenseelsorge im Bistum Münster geschieht im Auftrag des Bischofs von Münster und erfordert eine besondere Qualifikation. Im Bistum Münster können neben Priestern, Diakonen, Pastoralreferenten/-innen und Ordensleuten auch Frauen und Männer mit dem Dienst der Seelsorge im Krankenhaus (oder einer Einrichtung der Altenhilfe und der Behindertenhilfe) beauftragt werden, die sich die notwendigen Kompetenzen für diese Aufgabe in einer praxisbegleitenden Ausbildung angeeignet haben. Ihre Berufsbezeichnung lautet während der Ausbildung „Krankenhaus-Pastoralassistent/-in“ und nach der Ausbildung „Krankenhaus-Pastoralreferent/-in“.

- | | |
|--|---|
| <p>2. Inhalt und Geltung der Ordnung</p> <p>2.1 Diese Ordnung regelt die vierjährige praxisbegleitende Ausbildung und die Allgemeine Fortbildung.</p> <p>2.2 Die Verantwortung für die Ausbildung liegt bei der / dem Leiter/in des Instituts für Diakonat und pastorale Dienste im Bistum Münster.</p> <p>2.3 Diese Ordnung gilt in Verbindung mit dem Leitbild der Krankenhauseelsorge im Bistum Münster (31. Mai 2007), dem Statut für die Krankenhauseelsorger/-innen im Bistum Münster (01. Juni 2010) und der Ordnung für die Arbeitsgemeinschaft der Krankenhauseelsorger/-innen im Bistum Münster (12. September 2011).</p> <p>3. Voraussetzungen</p> <p>3.1 Zu den persönlichen Voraussetzungen gehören (vgl. Leitbild Ziff. 1.2):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stabilität und Belastbarkeit - Empathie, Wahrhaftigkeit und Sensibilität im Umgang mit Kranken und deren Angehörigen sowie allen Mitarbeitern des Krankenhauses - Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit - Zuhören und Aushalten können - Beziehungsfähigkeit - eine eigene Spiritualität im seelsorglichen Kontext entwickeln und leben können - Fähigkeit zur adäquaten liturgischen Präsenz im jeweiligen Kontext - im Blick auf die jeweiligen Personen und Situationen angemessene Liturgie feiern können - Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit ethischen Themen und Konflikten. <p>3.2 Zu den kirchlichen Voraussetzungen gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> - persönlicher Glaube und Bemühung um eine konkrete geistliche Lebensordnung - Übereinstimmung mit der Glaubenslehre und der Lebensordnung der katholischen Kirche - Teilnahme am Leben der katholischen Kirche - eine im Glauben angenommene und gestaltete Lebensform. <p>3.3 Zu den fachlichen Voraussetzungen gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine abgeschlossene Berufsausbildung - Berufserfahrung im Krankenhaus oder krankenhauseelsorglichen Arbeitsfeldern | <p>- erfolgreiche Teilnahme an der Ausbildung entsprechend dieser Ordnung.</p> <p>4. Ausbildung</p> <p>4.1 Im Krankenhaus</p> <p>4.1.1 Der zuständige Ortspfarrer bzw. der Krankenhauspfarrer ist der unmittelbare Dienstvorgesetzte. Der/die Krankenhaus-Pastoralassistent/-in soll in regelmäßigen Abständen an Dienstbesprechungen des Seelsorgeteams teilnehmen und gehört der Pastorkonferenz des Dekanates an.</p> <p>4.1.2 Der/die Leiter/in des Instituts für Diakonat und pastorale Dienste übernimmt die Verantwortung für die Durchführung der Ausbildung entsprechend dem Ausbildungsplan des Instituts. Er/sie sorgt dafür, dass der/die Krankenhaus-Pastoralassistent/-in durch Hospitation bei einem/r erfahrenen Krankenhauseelsorger/-in das Arbeitsfeld der Krankenhauseelsorge kennen lernt, selbständige Aufgaben in der Krankenhauseelsorge wahrnimmt und sich in den Dienst der Seelsorge im Krankenhaus einübt.</p> <p>4.1.3 Der/Die Mentor/-in, in der Regel ein/e Krankenhauseelsorger/-in, reflektiert und plant mit dem/der Krankenhaus-Pastoralassistenten/-in regelmäßig (monatlich) die konkreten Schritte der Ausbildung im Krankenhaus.</p> <p>4.1.4 In Absprache mit der/dem Leiter/in des Instituts für Diakonat und pastorale Dienste stellt der/die Mentor/-in zusammen mit dem/der Krankenhaus-Pastoralassistenten/-in einen Plan auf, anhand dessen die schrittweise Einführung in den Dienst der Seelsorge im Krankenhaus und in den Dienst des/der Krankenhauseelsorger/-in erfolgt. Der/die Krankenhaus-Pastoralassistent/-in fertigt in den ersten drei Monaten eine Darstellung bzw. eine Reflexion des Krankenhauses an, die er/sie mit dem/der Mentor/-in bespricht und zu dem vom Institut festgelegten Termin vorlegt.</p> <p>4.2 Im Institut für Diakonat und pastorale Dienste im Bistum Münster</p> <p>4.2.1 Einführungsseminare</p> <p>Zu Beginn der Ausbildung nimmt der/die Krankenhaus-Pastoralassistent/-in an einem vom Institut im Rahmen der Ausbildung der Pastoralassistenten durchgeführten Einführungsseminar teil, dem ein 2. Einführungsseminar folgt. Inhalte dieser Einführungsseminare sind:</p> |
|--|---|

- Rolle und Beruf des/der Krankenhaus-Pastoralassistenten/-in und seine/ihre Zuordnung zur Pfarrei und zu anderen pastoralen Diensten
 - Spirituelles Leben als Grundlage kirchlichen Dienstes
 - Praktische und dienstliche Informationen
 - Auswertung der ersten Erfahrungen mit der Kirche vor Ort.
- 4.2.2 Einführung von Pfarrer und Mentor/-in
- Die Einführung des Pfarrers und des/der Mentors/-in in deren Aufgaben erfolgt durch das Institut an einem Studientag. Darüber hinaus werden die Mentoren/innen durch eine Schulung auf ihre Aufgaben vorbereitet.
- 4.2.3 Supervision
- Mit Beginn der Ausbildung erhalten die Krankenhauspastoralassistenten/innen Supervision, die vom Institut für Diakonat und pastorale Dienste verantwortet wird. Die Supervision im Rahmen des pastoralpsychologisch/sozialwissenschaftlichen Kurses wird von der Abteilung Personalbegleitung/Personalberatung verantwortet.
- Für die Supervision gilt die im Kontrakt festgelegte Vertraulichkeit über die Gesprächsinhalte des Prozesses.
- 4.2.4 Schulung zur Prävention sexualisierter Gewalt
- Im ersten Jahr der Ausbildung erhalten die Krankenhaus-Pastoralassistenten eine Schulung zur Prävention sexualisierter Gewalt. Diese Schulung hat einen der jeweils geltenden Präventionsordnung entsprechenden Umfang.
- 4.2.5 Auswertungsgespräch
- Zu Beginn des dritten Jahres der Ausbildung führt der/die Leiter/-in des Instituts ein Auswertungsgespräch mit dem/der Krankenhaus-Pastoralassistenten/-in, dem Pfarrer und dem/der Mentor/-in, um die bisherige Ausbildung zu reflektieren und notwendige Akzente für die weitere Ausbildung festzulegen.
- 4.3 Theologische Ausbildung
- 4.3.1 Der/Die Krankenhaus-Pastoralassistent/-in erhält in den ersten drei Jahren seine/ihre theologische Ausbildung durch das Studium des Grund- und Aufbaukurses von Theologie im Fernkurs der Domschule Würzburg.
- 4.3.2 Zur Unterstützung, Vertiefung und Ergänzung des Fernstudiums nimmt der/die Krankenhaus-Pastoralassistent/-in monatlich an einer mehrtägigen, vom Institut durchgeführten Arbeitsgemeinschaft teil.
- 4.4 Studienwochen des Pastoralkurses
- Die Krankenhaus-Pastoralassistenten nehmen im 2. und 3. Ausbildungsjahr an Studienwochen des Pastoralkurses teil.
- 4.4.1 Pastoraltheologisch-pastoralpraktische Studienwochen
- Liturgie
 - Verkündigung
 - Caritas
 - Kirche und Gesellschaft
- 4.4.2 Pastoralpsychologisch-sozialwissenschaftlicher Basiskurs
- Die Krankenhaus-Pastoralassistenten absolvieren den pastoralpsychologischen-sozialwissenschaftlichen Basiskurs, der neben den sieben Kursabschnitten 20 Gruppensupervisionen beinhaltet
- 4.4.2.1 Die Kursabschnitte umfassen folgende Inhalte:
- Einführung in allgemeine und spezifische Bereiche der Sozialisation und Einsicht in den Zusammenhang von Berufsrolle und Lebensgeschichte
 - Das beratende Gespräch in der Seelsorge
 - Methodenbasiskurs zur Arbeit mit Kleingruppen – Einführung in das pädagogische Konzept der themenzentrierten Interaktion (TZI)
 - Das Gruppenkräftefeld in Klein- und Großgruppen
 - Arbeit in Großgruppen/Intergruppenarbeit/Teamarbeit
 - Lebenswelten von Menschen heute – Berufsspezifischer TZI-Kurs
 - Die Krisenberatung in der pastoralen Praxis
- 4.4.2.2 Durch 20 Sitzungen Gruppensupervision á 4 Unterrichtsstunden werden die Inhalte der jeweiligen Kursabschnitte in die Arbeit integriert.
- 4.5 Qualifizierung Krankenhauseelsorge
- Nach dem erfolgreichen Abschluss der theologischen Ausbildung und des Pastoralkurses nehmen die Krankenhaus-Pastoralassistenten an der KSA (Klinische Seel-

- sorge-Ausbildung oder einer vergleichbaren Qualifikation für die Krankenhausseelsorge teil.
- 4.6 Beginn der Ausbildung ist jeweils der 1. August.
5. Prüfungen
- 5.1 Theologie im Fernkurs
- Der Grundkurs von Theologie im Fernkurs wird abgeschlossen mit einer schriftlichen Hausarbeit und einer mündlichen Prüfung. Der Aufbaukurs von Theologie im Fernkurs wird abgeschlossen mit einer schriftlichen Hausarbeit, einer Klausur und einer mündlichen Prüfung. Zuständig für die Abnahme der Prüfung ist die Domschule Würzburg entsprechend den Satzungen und der Prüfungsordnung der Domschule.
- 5.2 Pastorkurs
- Der Pastorkurs wird abgeschlossen durch:
- 5.2.1 Teilnahme an den pastoraltheologischen – pastoralpraktischen Studienwochen
- 5.2.2 Prüfung im pastoralpsychologisch – sozialwissenschaftlichen Bereich
- 5.2.2.1 Schriftliche Hausarbeit
- Die Arbeit (15 - 20 DIN A 4 Seiten) muss eine abgegrenzte Fragestellung aus der Krankenhausseelsorge darstellen und reflektieren, die der/die Krankenhauspastoralassistent/in verantwortlich oder mitverantwortlich durchgeführt hat. Sie muss einen pastoralpsychologisch-sozialwissenschaftlichen Bezug aufweisen und deutlich machen, wie die Theorie die Praxis beeinflusst und wie die reflektierte Praxis neue Entscheidungen fordert. Die Hausarbeit wird 4 - 5 Wochen vor der mündlichen Prüfung abgegeben.
- 5.2.2.2 Mündliche Prüfung
- Die mündliche Prüfung besteht aus dem Kolloquium über die schriftliche Hausarbeit und dem Abschlusskolloquium. Das Kolloquium über die Hausarbeit wird in der Form des Einzel- oder Gruppengesprächs durchgeführt; für die Besprechung einer Arbeit stehen mindestens 15 Minuten zur Verfügung. Das Abschlusskolloquium wird in Einzelgesprächen durchgeführt und dauert maximal 30 Minuten.
- Themen des Abschlusskolloquiums sind die Inhalte des pastoralpsychologisch-sozialwissenschaftlichen Kurses
- 5.2.2.3 Zertifikat
- Über den erfolgreichen Abschluss der pastoralpsychologisch-sozialwissenschaftlichen Ausbildung wird ein Zertifikat erteilt.
- 5.3 Krankenhausseelsorge
- Über die Teilnahme an der KSA bzw. einer vergleichbaren Qualifizierung wird ein Zertifikat erstellt.
6. Allgemeine Fortbildung
- Im Anschluss an die Ausbildung nehmen die Krankenhaus-Pastoralreferenten an der jährlich stattfindenden dreitägigen „Fachtagung Krankenhausseelsorge“ teil.
7. Arbeitsrechtliche Bestimmungen
- 7.1 Über die Zulassung zur Ausbildung entscheiden der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal im Bischöflichen Generalvikariat Münster, der Leiter der Abteilung Seelsorge-Personal im Bischöflich Münsterschen Offizialat Vechta, der/die Leiter/in des Instituts für Diakonat und pastorale Dienste sowie der Leiter der Abteilung Personalverwaltung und Besoldung im Bischöflichen Generalvikariat Münster.
- 7.2 Mit der Zulassung zur Ausbildung erfolgt die Übernahme in den pastoralen Dienst des Bistums Münster. Im NRW-Teil des Bistums Münster finden die Bestimmungen der geltenden „Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnungen“ (KAVO) und ihre Anlagen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Für den niedersächsischen Teil des Bistums Münster gelten die Regelungen aus der „Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst“ (AVO) vom 1. Januar 1997 in der jeweils geltenden Fassung.
- 7.3 Nach erfolgreicher Beendigung der Ausbildung erfolgt die Ernennung zum/zur Krankenhaus-Pastoralreferenten/-in. Die bischöfliche Beauftragung zu ihrem Dienst erfolgt auf der Grundlage der gesamtkirchlichen Regelungen und geschieht im Rahmen einer gottesdienstlichen Feier.
- Die Ordnung der Ausbildung zur Krankenhauspastoralreferentin/zum Krankenhauspastoralreferenten tritt zum 01.05.2013 in Kraft.
- Münster, den 23.04.2013
- L. S. Norbert Kleyboldt
Bischöflicher Generalvikar

Art. 110 Aktionswoche Alkohol

Vom 25. Mai bis 2. Juni 2013 findet in Deutschland die nächste Aktionswoche Alkohol statt unter dem Thema: „Alkohol? Weniger ist besser!“ Wir bitten darum, Veranstaltungen im Rahmen dieser Woche, seien sie vom Kreuzbund oder anderen Trägern, zu unterstützen. Wo es möglich erscheint, kann das Thema auch in der Verkündigung aufgegriffen werden. Weitere Hinweise bei der BISU oder im Internet unter: Aktionswoche Alkohol.

5.4.13

Art. 111 Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/ Pastoralreferenten

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung 500, Seelsorge-Personal zu

erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter „www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe“. Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Domkapitular Hans-Bernd Köppen, Tel.: 0251/495-247, E-Mail: koeppen@bistum-muenster.de
- Offizialatsrat Msgr. Bernd Winter, Tel.: 04441/872-281, E-Mail: bernd.winter@bmo-vechta.de
- Karl Render, Tel.: 0251/495-545, E-Mail: render@bistum-muenster.de

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Stellen für Pastoralreferentinnen / Pastoralreferenten

Stadtdekanat Münster		Auskunft
Kategorial Schulseelsorge	Münster St. Nikolaus (13.941) Leitender Pfarrer: Jörg Hagemann	Hans-Bernd Köppen/Karl Render

AZ: HA 500

15.4.13

Art. 112 Personalveränderungen

B e r g m a n n, Paul, Pastoralreferent im Haus Maria-Veen in Reken und im St. Antoniusheim in Vreden, zum 1. Mai 2013 als Pastoralreferent in der Krankenhausseelsorge im Franz-Hospital in Dülmen mit dem Auftrag zur Mitarbeit in den anderen Einrichtungen, mit denen das Franz-Hospital in Verbindung steht.

D e v a s s y a, P. Lal, CMI, zum 27. April 2013 Kaplan in Hamm-Bockum-Hövel Heilig Geist.

H a c h m a n n, Markus, Pastoralreferent in der Kirchengemeinde Greven St. Martinus, ist darüber hinaus ab dem 1. Mai 2013 als Supervisor im Bistum Münster (bis zu 20 %) tätig.

H ü l s m a n n, Werner, Pastoralreferent (Dipl.-Theol.) in der Krankenhausseelsorge im Prosper-Hospital in Recklinghausen, darüber hinaus zum 1. Mai 2013 in der Ehe-, Familien- und Lebensberatung im Bistum Münster (5 Wstd.).

J o s e, P. Jaison, CRM, bis zum 14. April 2013 Kaplan (halbe Stelle) in der Propsteigemeinde Billerbeck St. Johannes d. T. sowie Seelsorger (halbe Stelle) in der missio cum cura animarum für die Gläubigen der italienischen Sprache mit dem Sitz in Münster, zum 15. April 2013 Kaplan (ganze Stelle) in der Propsteigemeinde Billerbeck St. Johannes d. T.

J o s e p h, P. Biju, CRM, bis zum 31. März 2013 Kaplan in Billerbeck St. Johannes d. T. (halbe Stelle) sowie Seelsorger für die Gläubigen der italienischen Sprache im Bistum Münster (halbe Stelle), zum 1. April 2013 Seelsorger für die Gläubigen der italienischen Sprache im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster sowie Leiter der missio cum cura animarum in Münster mit dem Titel Pfarrer.

P a s c h k e, Oliver, Pfarrer in Recklinghausen Liebfrauen und Pfarrverwalter in Recklinghausen-Suderwich St. Johannes, Definitor im Dekanat Recklinghausen für die Zeit vom 1. April 2013 bis 31. März 2019.

P a s u p u l a, Suneel Kumar, zum 27. April 2013 Kaplan in Neukirchen-Vluyn St. Quirin.

P a w o l k a, Edward, zum 27. April 2013 Kaplan in Gronau St. Antonius.

P o p p e, Christiane, Pastoralreferentin in Sonderurlaub, zum 1. Mai 2013 in der Kirchengemeinde Nordkirchen St. Mauritius. (50 %)

R o e g e r, Carsten, weiterhin Pfarrer in Dorsten-Holsterhausen St. Antonius und Dorsten-Holsterhausen St. Bonifatius, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Kirchlichen Assistenten der Regionalgemeinschaft Essen – Münster – Pader-

born der Gemeinschaft Christlichen Lebens (GCL). (25.03.2013)

S a l i b i n d l a, Arogya Reddy, zum 27. April 2013 Pastor mit dem Titel Pfarrer in Rheurdt St. Martinus.

S c h r ö e r, Regina, Pastoralreferentin in Rheine St. Mariä Himmelfahrt (50 %), zum 15. Mai 2013 als Pastoralreferentin in den Einrichtungen der Stiftung Mathias-Spital mit dem Schwerpunkt im Jakobikrankenhaus. (50 %)

S e m i o n, P. Thainese, CM, zum 27. April 2013 Pastor in Bocholt St. Josef.

T h o t t a m k a r a J o s e p h, P. SIju, CM, zum 27. April 2013 Kaplan in Beckum St. Stephanus.

W e ß l i n g, Thorsten, Pastor m. d. T. Pfarrer in Hörstel St. Reinhildis, Geistlicher Beirat für den „Kreuzbund – Diözesanverband Münster e. V.“, Krankenhausseelsorger am Antonius-Krankenhaus in Hörstel sowie rector ecclesiae der dortigen Krankenhauskapelle, zum 1. Juli 2013 zusätzlich zum Beauftragten in der Bistumsinternen Suchtberatung (BISU) für den Bereich der Geistlichen im Bistum Münster.

X a v i e r, P. Benjamine Gaspar, zum 27. April 2013 Kaplan in Bocholt Liebfrauen.

Es wurden entpflichtet:

S p i e k e r, Ewald, mit Ablauf des 30. Juni 2013 von seinen Aufgaben als Beauftragter in der Bistumsinternen Suchtberatung (BISU) für den Bereich der Geistlichen im Bistum Münster entpflichtet.

Es wurde emeritiert:

B i s c h o f, Heinrich, Pastor m. d. T. Pfarrer in Bocholt St. Georg, zum 1. Januar 2013 emeritiert.

S u r m u n d, Dr. Heinz-Georg, Pfarrer in Sint Eusebius Arnhem/Niederlande, zum 10. November 2013 emeritiert.

Es trat in den Ruhestand:

N i e d z w i e d z, Hans-Peter, Pastoralreferent in Kamp-Lintfort St. Josef, tritt mit Ablauf des 31. Mai 2013 in den Ruhestand.

AZ: HA 500

15.4.13

Art. 113

Unsere Toten

H e r m s e n, Heinrich, Pfarrer em. in Kleve-Materborn St. Anna, geboren am 28. April 1924 in Kranenburg, zum Priester geweiht am 16. März

1957 in Münster, 1957 Kaplan in Stadtlohn, 1957 bis 1963 Kaplan in Weeze St. Cyriakus, 1963 bis 1966 Kanonikus in Borken Propsteikirche St. Remigius, 1966 bis 1995 Pfarrer in Wesel-Ginderich St. Mariä Himmelfahrt, 1995 bis 2004 Pfarrer em. in Xanten-Vynen St. Martin, seit 2004 Pfarrer em. in Kleve-Materborn St. Anna, verstorben am 1. April 2013 in Kleve.

M o o r m a n n, Hubert, Pfarrer em. in Friesoythe St. Marien, geboren am 4. Februar 1941 in Handorf i. O., zum Priester geweiht am 29. Juni 1967 in Münster, 1967 bis 1969 Vikar in Löningen-Bunnen St. Michael, 1969 bis 1976 Kaplan in Lohne St. Gertrud, 1976 bis 1979 Vikar in Dinklage St. Catharina, 1976 Bezirkskurat der DPSG, 1979 bis 1980 Pfarrverwalter in Brake St. Marien und Rodenkirchen, 1980 bis 1988 Pfarrer in Brake St. Marien und Rodenkirchen, 1982 bis 1988 Pfarrverwalter in Elsfleth St. Maria Magdalena und Berne, 1988 bis 2008 Pfarrer in Saterland-Ramsloh St. Jakobus, 2004 bis 2008 zusätzlich Pfarrverwalter in St. Peter und Paul in der Seelsorgeeinheit Ramsloh, Scharrel, Sedelsberg, Strücklingen und Bokelesch, 2006 bis 2008 zusätzlich Pfarrverwalter in St. Petrus Canisius in der Seelsorgeeinheit Ramsloh, Scharrel, Sedelsberg, Strücklingen und Bokelesch, 2007 bis 2008 zusätzlich Pfarrverwalter in St. Georg in der Seelsorgeeinheit Ramsloh, Scharrel, Sedelsberg, Strücklingen und Bokelesch, 2008 bis 2010 Pfarrer in Saterland-Ramsloh St. Jakobus, 2010 bis 2012 Pfarrer in Bösel St. Cäcilia, seit 2012 Pfarrer em. in Friesoythe St. Marien, verstorben am 5. April 2013 in Friesoythe.

V u k o j a, Mate, Pfarrer em. in Duisburg-Walsum St. Dionysius, geboren am 5. Januar 1938 in Ledinac/Bosnien und Herzegowina, zum Priester geweiht am 27. Juni 1967 Zagreb/Kroatien, 1967 bis 1969 Kaplan in Zagreb/Kroatien, 1969 Leiter der Kath. Kroatischen Mission in Darmstadt, 1969 bis 1974 Leiter der Kath. Kroatischen Mission in Hamburg, Schleswig-Holstein und Niedersachsen, 1974 bis 1978 Kaplan in Datteln St. Joseph, 1978 Inkardination in das Bistum Münster, 1978 bis 2002 Pfarrer in Duisburg-Walsum-Aldenrade St. Ludgerus, 2002 bis 2005 Pfarrer in der Seelsorgeeinheit (can. 517,1 CIC) Duisburg-Walsum-Süd St. Josef, St. Juliana und St. Ludgerus, 2005 bis 2012 Vicarius Cooperator m. d. T. Pfarrer in Duisburg-Walsum-Aldenrade St. Josef, 2012 bis 2013 Pastor m. d. T. Pfarrer in Duisburg-Walsum St. Dionysius, 2013 Pfarrer em. in Duisburg-Walsum St. Dionysius, verstorben am 5. April 2013 in Duisburg-Walsum.

AZ: HA 500

15.4.13

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 114 **Beschlüsse der Regional-KODA Osnabrück/Vechta vom 21.02.2013** **Zweiundfünfzigste Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO)**

Nachdem die Regional-KODA Osnabrück/Vechta gemäß § 13 Abs. 8 der Regional-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluss gefasst hat, wird für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster folgende Regelung erlassen:

Zweiundfünfzigste Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO)

Die Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) vom 1. Januar 1997 (KABL. Münster 1997 Art. 80, KABL. Osnabrück 1997 Art. 161), zuletzt geändert durch die einundfünfzigste Änderung vom 22.11.2012 (KABL. Münster 2013 Art. 47, KABL. Osnabrück 2013 Art. 121), wird wie folgt geändert:

I. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Allgemeiner Teil

In § 22 (Entgelt im Krankheitsfall) wird nach der Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 1 folgende Protokollerklärung eingefügt:

Protokollerklärung der Regional-KODA

¹In den Fällen des § 22 (Entgelt im Krankheitsfall) Abs. 1 ist der Mitarbeiter verpflichtet, dem Dienstgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. ²Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Mitarbeiter eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden allgemeinen Arbeitstag der Dienststelle oder des Betriebes vorzulegen. ³Der Arbeitgeber ist berechtigt, in Einzelfällen die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. ⁴Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Mitarbeiter verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

II. Änderung der Ordnung zur Eingruppierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst (Eingruppierungsordnung) – Anlage 2 zur AVO

In § 1b (Eingruppierungstabelle) wird in der Fallgruppe 1.2.5 (Pastoralreferenten nach er-

folgreicher zweiter Dienstprüfung im Offizialatsbezirk Oldenburg) in Spalte E (Neue Mitarbeiter – Anstellung ab 1.10.2005) folgende Anmerkung 2 eingefügt:

(2) ¹Mitarbeiter, die zwischen dem 1. Oktober 2005 und dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung in die Fallgruppe 1.2.5 (E 13) eingruppiert werden erhalten bis zum In-Kraft-Treten der neuen Entgeltordnung eine persönliche Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Entgelt ihrer Stufe nach Entgeltgruppe 13 und der entsprechenden Stufe der Entgeltgruppe 14. ²Satz 1 gilt auch für Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis nach dem 30. September 2005 beginnt. ³Die Niederschriftserklärung zu § 17 Abs. 8 sowie die Protokollerklärung zu § 17 TVÜ-VKA (AVO Anlage 1, I. Nr. 1) finden Anwendung.

III. In-Kraft-Treten

Die Regelung zu I. tritt am 1. März 2013 in Kraft.

Die Regelung zu II. tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2005 in Kraft.

Vechta, den 12. April 2013

L. S. † Heinrich Timmerevers
Bischöflicher Offizial
Weihbischof

Art. 115 **Beschluss der Unterkommission der Regionalkommission Nord, Antrag 79/RK Nord Katholische Kliniken Oldenburger Münsterland gemeinnützige GmbH, Vechta**

Beschluss der Unterkommission der Regionalkommission Nord zu Antrag 79 Antrag 79/RK Nord Katholische Kliniken Oldenburger Münsterland gemeinnützige GmbH, Marienstraße 6-8, 49377 Vechta.

I. Abweichungen von den AVR im Jahr 2012

- 1) Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Katholischen Kliniken Oldenburger Münsterland gemeinnützige GmbH Marienstraße 6-8, 49377 Vechta, die unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, wird in Abweichung von Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR im Kalenderjahr 2012 keine Weihnachtswendung gezahlt.
- 2) Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Geltungsbereich dieses Beschlusses, die unter

- die Anlage 31 zu den AVR fallen und in die Entgeltgruppen 1 bis 8 eingruppiert sind, wird in Abweichung von § 16 der Anlage 31 zu den AVR im Kalenderjahr 2012 eine um 86,12 % reduzierte Jahressonderzahlung gezahlt. Den in die Entgeltgruppen 9 bis 12 dieser Anlage eingruppierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, wird im Kalenderjahr 2012 eine um 96,89 % reduzierte Jahressonderzahlung gezahlt.
- 3) Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Geltungsbereich dieses Beschlusses, die unter die Anlage 32 zu den AVR fallen und in die Entgeltgruppen 1 bis 8 eingruppiert sind, wird in Abweichung von § 16 der Anlage 32 zu den AVR im Kalenderjahr 2012 eine um 86,12 % reduzierte Jahressonderzahlung gezahlt. Den in die Entgeltgruppen 9 bis 12 dieser Anlage eingruppierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, wird im Kalenderjahr 2012 eine um 96,89 % reduzierte Jahressonderzahlung gezahlt.
 - 4) Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Geltungsbereich dieses Beschlusses, die unter die Anlage 33 zu den AVR fallen und in die Entgeltgruppen 1 bis 8 eingruppiert sind, wird in Abweichung von § 16 der Anlage 33 zu den AVR im Kalenderjahr 2012 eine um 86,12 % reduzierte Jahressonderzahlung gezahlt. Den in die Entgeltgruppen 9 bis 12 dieser Anlage eingruppierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, wird im Kalenderjahr 2012 eine um 96,89 % reduzierte Jahressonderzahlung gezahlt.
 - 5) Abweichend vom Beschluss der Regionalkommission Nord entfällt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Geltungsbereich dieses Beschlusses, die unter die Anlage 30 zu den AVR fallen, die zum 1.4.2012 vorgesehene Entgeltsteigerung i.H.v. 2,9 % Abweichend vom Beschluss der Regionalkommission Nord erhalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Anlage 30 im Jahr 2012 keine Sonderzahlung i.H.v. 440,-€.
- II. Abweichungen von den AVR in den Jahren 2013 bis 2015
- 1) Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Geltungsbereich dieses Beschlusses, wird die jährliche Vergütungssteigerung in der Zeit vom 1.1.2013 bis zum 31.12.2015 abweichend von ggf. getroffenen Festsetzungen der Regionalkommission Nord auf maximal 1,0 % pro Kalenderjahr begrenzt.
 - 2) Von dieser Obergrenze sind alle Vergütungsbestandteile der AVR umfasst, für die die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission mit Beschluss vom 28.6.2012 mittlere Werte zur Vergütungshöhe festgelegt hat. Ausgangspunkt für die maximale Tarifsteigerung von 1,0 % sind die bei dem Antragsteller am 31.12.2012 nach dem Beschluss der Regionalkommission Nord geltenden Werte. Die Obergrenze umfasst auch Einmalzahlungen, Sonderzahlungen oder sonstige entsprechende Vergütungsbestandteile, die im Rahmen von Entgeltverhandlungen vereinbart werden und an die Stelle von prozentualen Vergütungssteigerungen treten. Zur prozentualen Bewertung einer Sonderzahlung wird ihr Verhältnis zu den Dienstbezügen (Abschnitt II der Anlage 1 AVR) eines Mitarbeiters der Entgeltgruppe Kr 7a Stufe 3 der Anlage 31 AVR im betreffenden Kalenderjahr herangezogen. Dabei sind die zum 31.12. des jeweils vorangehenden Jahres im Geltungsbereich dieses Beschlusses bestehenden Tabellenwerte heranzuziehen.
 - 3) Setzt die Regionalkommission Nord im Zeitraum vom 1.1.2013 bis zum 31.12.2015 eine geringere Erhöhung als 1,0 % oder eine Nullrunde für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer der Anlagen 2, 30, 31, 32 oder 33 zu den AVR fest, gilt dies auch für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Geltungsbereich dieses Beschlusses unter die jeweilige Anlage fallen.
 - 4) Die maximale Vergütungssteigerung von 1,0 % gem. Ziffer 1) wird fällig, sobald die von der Regionalkommission Nord getroffenen Beschlüsse zu einer allgemeinen Vergütungssteigerung in der Region Nord in Kraft gesetzt werden.
 - 5) Abweichend von Ziffer 1) erfolgt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Geltungsbereich dieses Beschlusses, die unter die Anlage 30 zu den AVR fallen bis zum 31.12.2013 keine Vergütungssteigerung. Ab dem 1.1.2014 gelten für diese Mitarbeiter die Regelungen in den Ziffern 1) bis 4) dieses Abschnittes entsprechend.
 - 6) Ab dem 1.1.2016 treten an die Stelle der durch diesen Beschluss veränderten Vergütungswerte die nach dem dann geltenden Beschluss der Regionalkommission Nord festgesetzten Werte.
- III. Die Laufzeit des Beschlusses endet am 30.06.2016, die Laufzeit zu Ziffer 9 der Nebenbestimmungen am 31.08.2017.
- IV. Der Beschluss tritt in Kraft, sobald das Sanierungskonzept der KKOM vom 14.2.2013

(mit Ergänzungen vom 17.2.2013) beschlossen wird. Der Beschluss gilt rückwirkend zum 01.04.2012.

Nebenbestimmungen:

1. Der vorstehende Beschluss gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Katholischen Kliniken Oldenburger Münsterland gemeinnützige GmbH, Marienstraße 6 – 8, 49377 Vechta (im Folgenden KKOM). Das Sanierungskonzept der KKOM vom 14.2.2013 (mit Ergänzungen vom 17.2.2013) sieht während der Laufzeit dieses Beschlusses eine gesellschaftsrechtliche Neuordnung vor. Dieser Beschluss ist Teil des Sanierungskonzeptes und erstreckt sich deshalb auch auf die gem. § 613a BGB vom Antragsteller auf noch zu gründende Nachfolgegesellschaften übergehenden Arbeitsverhältnisse. Insofern handelt es sich um Nachfolgegesellschaften für die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Kliniken der Antragstellerin an den Standorten Vechta, Emstek, Cloppenburg und Lönningen, die als Betriebsgesellschaften an die Stelle der Antragstellerin treten. Dies schließt auch Gesellschaften mit ein, auf die Betriebsteile im Wege eines Verkaufs übergehen.
2. Die Beschlussfassung erfolgt unter der Bedingung, dass die im Sanierungskonzept der KKOM vom 14.2.2013 (mit Ergänzungen vom 17.2.2013) genannten Sanierungsmaßnahmen und Finanzierungsmaßnahmen in ihren wesentlichen Punkten umgesetzt werden. Dies sind insbesondere:
 - a. Die Beteiligung des Zentralrats Oldenburg mit einem Betrag von mindestens 7 Mio. Euro,
 - b. die Veräußerung des betrieblich nicht notwendigen Vermögens von ca. 7 Mio. Euro Buchwert mit anschließender Einbringung in die Gesellschaft,
 - c. die Einbringung des Vermögens bestehender Stiftungen in das Vermögen der bestehenden oder im Rahmen der Sanierung neu zu gründenden Betriebsgesellschaften gemäß Gesellschafterbeschluss vom 06.02.2013, Anlage 1, Punkt 3.4.1.,
 - d. und gegebenenfalls die Zusage von beantragten bzw. die Prolongation von bestehenden Darlehen durch die beteiligten Kreditinstitute.
3. Der Dienstgeber wird mit leitenden Mitarbeitern, wenn ihre Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind oder werden und mit Mitarbeitern, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, vergleichbare Regelungen treffen. Diese Mitarbeiter haben sich in dem gleichen Umfang zu beteiligen wie die nach Ziffer I und II vom dem obigen Beschluss betroffenen Mitarbeiter. Der Dienstgeber stellt der Mitarbeitervertretung unter Wahrung der berechtigten Interessen der betroffenen leitenden Mitarbeiter die sich daraus ergebenden Einsparungen umfassend schriftlich dar.
4. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30a MAVO – wird während der Laufzeit des Beschlusses verzichtet, soweit die Mitarbeitervertretung solchen Kündigungen nicht ausdrücklich zustimmt. Mitarbeiter, die während der Laufzeit dieses Beschlusses aufgrund betrieblicher Veranlassung aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, erhalten die durch den Beschluss einbehaltenen Vergütungsbestandteile mit der Vergütung für den Monat ihres Ausscheidens nachgezahlt. Dies gilt auch für Mitarbeiter, die während der Laufzeit dieses Beschlusses von einem Betriebsübergang nach § 613a BGB betroffen sind. Dem Betriebsübergang steht die Übertragung von Geschäftsanteilen gleich, durch die ein Gesellschafter mehr als 50 v. H. der Geschäftsanteile übernimmt. Satz 3 und 4 sind nicht anzuwenden auf Mitarbeiter, auf deren fortbestehendes Dienstverhältnis die AVR-Caritas Anwendung finden.
5. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einem auf dem Sanierungskonzept basierenden Betriebsübergang widersprechen, genießen keinen besonderen Kündigungsschutz gem. Ziffer 4 dieser Nebenbestimmungen und erhalten die aufgrund dieses Beschlusses einbehaltenen Vergütungsbestandteile im Falle einer Kündigung nachgezahlt.
6. Das Sanierungskonzept der KKOM vom 14.2.2013 (mit Ergänzungen vom 17.2.2013) wird den Mitarbeitervertretungen unverzüglich nach Inkraftsetzung ausgehändigt.
7. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die Regionalkommission versteht darunter insbesondere, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27 a MAVO

- schriftlich unterrichtet, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.
8. Der Dienstgeber setzt einen Wirtschaftsausschuss ein, der mit Vertretern des Trägers und der MAV paritätisch besetzt ist, mindestens vierteljährlich tagt und in allen unternehmerischen Fragen ein Anhörungsrecht hat. Der Mitarbeitervertretung wird auf ihren Wunsch hin auf Kosten des Dienstgebers für die Mitwirkung in diesem Ausschuss ein betriebswirtschaftlicher Berater nach ihrer Wahl zur Verfügung gestellt.
 9. Sollte das Betriebsergebnis des Jahres 2015 bei Bilanzierungskontinuität und lediglich steuerlich zulässigen Rückstellungen einen Überschuss ausweisen, wird dieser zu 50 % an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, maximal bis zur Höhe des im jeweiligen Jahr einbehaltenen Betrages, nach einem zwischen der Geschäftsführung und der Mitarbeitervertretung zu vereinbarenden Schlüssel ausgezahlt. Die erste Hälfte des auszahlenden Betrages wird mit der Vergütung für den Monat Juni des Folgejahres fällig, die Fälligkeit der zweiten Hälfte folgt spätestens sieben Monate später.
 10. Der Dienstgeber setzt sich gegenüber dem Träger der Einrichtung dafür ein, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Service GmbH in den Anwendungsbereich der AVR zu überführen.
 11. Der Dienstgeber sichert im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten zu, dass von den Standorten Vechta, Emstek, Cloppenburg sowie Löningen, solange diese im Bereich der KKOM verbleiben, je einem/einer Mitarbeitervertreter/in während der Laufzeit des Beschlusses der Gaststatus in den zuständigen Aufsichtsgremien gewährt wird. Für den Fall der Bildung einer Gesamtmitarbeitervertretung sichert der Dienstgeber zu, dass an Stelle von Satz 1, zwei Mitarbeitervertretern der Gesamtmitarbeitervertretung während der Laufzeit des Beschlusses der Gaststatus in den zuständigen Aufsichtsgremien gewährt wird.
 12. Von Kürzungen der Vergütung sind solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgenommen, für die die Nichtzahlung eine unbillige Härte darstellt. Der Dienstgeber prüft und entscheidet gemeinsam mit der MAV das Vorliegen eines Härtefalles aufgrund eines Antrages der betroffenen Mitarbeiter.
 13. Dem Dienstgeber wird aufgegeben, die Neuorganisation einer zentralen Verwaltung und einen Aufbau eines internen Controllings sicher zu stellen.
- Osnabrück, den 20.03.2013
- Heinrich Arlinghaus
Vorsitzender der Unterkommission
zu Antrag Nr. 79/RK Nord
- Den Beschluss der Unterkommission der Regionalkommission Nord der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes zu Antrag Nr. 79 vom 20.03.2013 setze ich hiermit in Kraft.
- Vechta, 08.04.2013
- L. S. Bischöflich Münstersches Offizialat
 † Heinrich Timmerevers
 Bischöflicher Offizial
 und Weihbischof